

# Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## (Veterinärwesen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Landratsamt Dingolfing-Landau - vertr. d.d. Landrat Werner Bumeder - Obere Stadt 1 84130 Dingolfing Telefon: 08731/870 E-Mail: <a href="mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de">info@landkreis-dingolfing-landau.de</a>	Dr. Stephan Schranner Telefon: 08731/87-507 (Vorzimmer Tel) E-Mail: <a href="mailto:Veteraerwesen@landkreis-dingolfing-landau.de">Veteraerwesen@landkreis-dingolfing-landau.de</a>
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Manuela Freundorfer Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing	Telefon: 08731/87- 536 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de">datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de</a>

### Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Kontrolle privater und landwirtschaftlicher Tierhaltungen und Tiertransporten
- Sachkundeprüfungen
- sonstige fachliche Stellungnahmen (Erlaubnisbeanträge gemäß § 11 Tierschutzgesetz, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach dem Tierschutzgesetz, Bauanträge, Straf- und Bußgeldverfahren).
- Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs, des Betäubungsmittelverkehrs und der Abgabe und Anwendung von Tierimpfstoffen
- Überwachung des Exports und des innergemeinschaftlichen Verbringens von Schlacht- und Nutztieren durch Kontrollen von Tiertransporten (Tiergesundheit, Tierkennzeichnung und Transportdokumente) und von zugelassenen Sammelstellen. (Viehverkehrsverordnung, Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung)
- Durchführung von Cross-Compliance-Kontrollen
- Organisation der Tierseuchenbekämpfung bei anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen
- Überwachung der Einhaltung der VO (EG) 1069/2009
- Überwachung des Exports und des innergemeinschaftlichen Verbringens von Schlacht- und Nutztieren durch Kontrollen von Tiertransporten und von zugelassenen Sammelstellen.
- Überwachung von Lebensmittelbetrieben
- Probenahme im Rahmen des Vollzugs des Futtermittelrechts
- Vollzug Viehverkehrsverordnung
- Nationaler Rückstandskontrollplan Organisation und Verteilung von Probenahmen im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplanes, Überwachung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 470/2009 bei lebensmittelliefernden Tieren, Zoonosen-Monitoring; Geflügel-Salmonellen-VO AI-Hausgeflügel-Monitoring
- Fachaufsicht amtliche Tierärzte Überwachung
- Tierschutz und Hygiene bei der Schlachtung

### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 DSGVO
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Gesetz über den Umgang mit Arzneimitteln (AMG)
- Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Geflügelpest-Verordnung

**Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:**

- Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten
- Betriebsnummer, Approbation
- Eigentumsnachweise
- Bankdaten

**Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:**

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Darüber hinaus erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind.

Ebenso können wir einen Sachverhalt mit Ihrer Hilfe nicht aufklären, dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen, z. B. aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen verarbeiten.

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Andere Fachgebiete innerhalb der Verwaltung
- zuständige und beteiligte Behörden, Gerichte oder Stellen
- Landesregierung

**Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt

**Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt München so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

- Tierschutz 5 Jahre
- Tiergesundheit bis zu 20 Jahre
- Tierarzneimittel 10 Jahre
- Tierische Nebenprodukte 10 Jahre
- Fleischhygiene 10 Jahre

**Information zu Betroffenenrechten:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:  
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München  
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

**Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Die Verpflichtung, die Daten bereitzustellen, ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Gesetz über den Umgang mit Arzneimitteln (AMG)
- Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

Die Daten werden zur Bearbeitung von Anträgen, sowie veterinärrechtlicher Bestimmung benötigt. Die Unterlassung kann zu ordnungsrechtlichen Konsequenzen führen